

Kollektivversicherteninformation

Seite 2

Versicherungsbedingungen der optionalen Haustierversicherung

ab Seite 2

Kollektivversicherteninformation

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität der Versicherer und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [im Weiteren: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, allfälligen Beitrittsformularen oder Versicherungsbestätigungen und aus den geltenden Gesetzesbestimmungen (VVG).

1. Vertragspartner

Swisscard AECS GmbH, als Herausgeberin (im Weiteren: «Herausgeberin») von Charge- und Kreditkarten (im Weiteren: «Karte/-n»), hat mit dem nachfolgend genannten Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, von welchem Karteninhaber mittels optionalem Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag profitieren können. Aufgrund des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag werden den anspruchsberechtigten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht aber gegenüber der Herausgeberin.

Versicherer und damit Risikoträger der nachfolgend aufgeführten Deckungen ist die:

EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel (im Weiteren: «ERV» oder «der Versicherer»).

Für den Rechtsschutz: Coop Rechtsschutz AG, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Der Versicherer kann im Rahmen seiner Leistungserbringung Aufgaben an servicebringende Dritte delegieren.

2. Anspruchsberechtigte Person

Die anspruchsberechtigten Personen ergeben sich aus der Definition auf Seite 3 der Versicherungsbedingungen.

3. Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Assistance-Leistungen

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüssen vom Versicherungsschutz) sowie die einzelnen Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Übersicht zu den Versicherungsleistungen (ab Seite 4).

4. Wie berechnet sich die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt.

5. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben die anspruchsberechtigten Personen?

Die Pflichten und Obliegenheiten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt.

Unter die wesentlichen Pflichten der anspruchsberechtigten Personen fällt beispielsweise im Schadenfall Folgendes:

- Dieser ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.
- Auf Begehren des Versicherers sind sämtliche Informationen und Dokumente zu liefern, die zur Abklärung der Leistungspflicht notwendig sind (Mitwirkungspflicht). Es sind alle zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, solange ein wirksames Kartenverhältnis und der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag bestehen. Besondere Bestimmungen zur Kündigung des Versicherungsschutzes sind aus den Versicherungsbedingungen (AVB) ersichtlich (Seite 5).

7. Änderung des Deckungsumfangs/der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer und die Herausgeberin können die Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) nach Massgabe der in den AVB (siehe dazu Ziffer III 8) festgelegten Bestimmungen anpassen.

8. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Der Versicherer und die Herausgeberin verarbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin verarbeitet Daten auch für Marketingzwecke. Die Daten werden persönlich bzw. physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere mit der Herausgeberin, mit Mit- und Rückversicherern, Servicebringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers zur Bearbeitung austauschen bzw. an diese übermitteln. Ferner kann der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Die anspruchsberechtigte Person hat das Recht, beim Versicherer die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Verarbeitung der die anspruchsberechtigte Person betreffenden Daten zu verlangen.

Versicherungsbedingungen für Charge- und Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH

I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen

A. Aufbau der Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen

II. Übersicht über die Versicherungsleistungen

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

V. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften im Überblick

In der Übersicht der Versicherungsleistungen werden abschliessend und in Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die Leistungen im Versicherungsfall festgelegt.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden immer dann Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

B. Einleitung

Swisscard AECS GmbH hat mit dem Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher Karteninhabern und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gewisse Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht jedoch gegenüber Swisscard AECS GmbH und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragten Dritten.

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, ggf. die übrigen anspruchsberechtigten Personen über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.

Versicherungsfälle sind nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs unverzüglich und direkt dem Versicherer zu melden, da andernfalls unter Umständen Leistungskürzungen erfolgen können.

C. Definitionen

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Anspruchsberechtigte Person

Jeder Karteninhaber, der sich der Kollektivversicherung zwischen der Herausgeberin und dem Versicherer anschliesst und seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und somit bei Eintritt des versicherten Risikos einen Anspruch gegen den Versicherer im Rahmen der Versicherungsbedingungen hat.

AVB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsleistungen gelten (Teil III).

BVB

Die Besonderen Versicherungsbedingungen, die für die einzelnen Versicherungsleistungen gelten (Teil IV).

Chronische Krankheit

Chronische Krankheiten sind Krankheiten, welche nicht innerhalb von 100 Tagen ab der ersten Behandlung abgeheilt sind. Sämtliche Behandlungen müssen in sich zusammenhängend sein.

Erbkrankheit

Als Erbkrankheiten werden Erkrankungen und Abweichungen bezeichnet, die familiär gehäuft oder durch sogenannte Neumutationen, also neu auftretende Veränderungen des Erbguts, in der bis dahin unbelasteten Gesamtheit der betreffenden Gattung erscheinen. Eine solche Krankheit (z.B. Ellbogen- und Hüftgelenkdisplasien) kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im Leben des betreffenden Tieres auftreten, so auch bei der Geburt. Eine genetische Disposition (Veranlagung) wird einer Erbkrankheit gleichgestellt.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten, die Mittelmeerinseln, die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Franchise

Fixer Betrag bei der Kranken- und Unfallversicherung, den die anspruchsberechtigte Person im Schadenfall zu übernehmen hat. Die Franchise gilt jeweils pro Kalenderjahr.

Hauptkarteninhaber

Die Person, die von der Herausgeberin eine Hauptkarte ausgestellt erhalten hat und die auf eigene Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH als Herausgeberin der Karten sowie von ihr für die Abwicklung des Kartenbezugs beauftragte Dritte.

Karenzfrist

Zeitspanne nach Beginn der Versicherung, während der die Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nicht gewährt werden. Details siehe Abschnitt IV Ziff. 3.3.

Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der Herausgeberin.

Karteninhaber

Inhaber einer Karte.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt erfordert.

Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein mit Ausnahme von Büsingen und Campione.

Tierarzt

Der Versicherer anerkennt ausschliesslich Tierärzte und Therapeuten mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom (BTS, HVS, VTS etc.).

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit zur Folge hat und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt erfordert.

Versicherer

Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «Der Versicherer» genannt) mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel.

Versicherte Tiere

- Versichert ist ausschliesslich das in der Versicherungspolice aufgeführte Haustier.
- Es können nur gesunde Haustiere, die älter als 3 Monate und jünger als 6 Jahre sind, in die Versicherung aufgenommen werden.
- Versicherbar sind Haustiere (ausschliesslich Hunde und Katzen), die in der Schweiz gehalten werden. Verlegt die anspruchsberechtigte Person als Tierhalterin ihren Wohnsitz ins Ausland (ausserhalb der Schweiz), so endet der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- Haustiere aus gewerbsmässiger Zuchtaltung gemäss der schweizerischen Tierschutzverordnung (TSchV) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Versicherungsfall

Jedes Ereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Schaden verursacht.

Versicherungssumme

Höhe des maximalen finanziellen Leistungs- oder Entschädigungsanspruchs gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

II. Übersicht der Versicherungsleistungen

	Classic		Premium		Exclusive		Geografische Gültigkeit
Kranken- und Unfallversicherung							
Tierärztliche Behandlungen und Medikamente			90 % der Kosten				weltweit
Unterkunft und Verpflegung stationär			90 % der Kosten, max. 200.– pro Kalenderjahr				
Physiotherapie			90 % der Kosten, max. 600.– pro Kalenderjahr				
Akupunktur/-pressur und Osteopathie			90 % der Kosten, max. 500.– pro Kalenderjahr				
Bergung, Rettung und Notfalltransport			90 % der Kosten, max. 500.– pro Ereignis				
Weitere Leistungen							
Reiseversicherung							
Zusatz zur Reiseversicherung, wenn das versicherte Tier eine Reiseannullierung oder einen Reiseabbruch verursacht			max. 5 000.– (Einzelperson) bzw. 10 000.– (Familie) pro Ereignis				weltweit
Unterbringung in Tierpension bei Ausfall des Ferien-Tierbetreuers			20.– pro Tag, max. 20 Tage				
24-Stunden-Notrufzentrale							
Organisation der Bergung und Rettung verletzter Tiere			Kostenloser Telefonservice				weltweit
Lost & Found Service							
Aufruf in Lokalradio, Inserat in Lokalzeitung und Internet-Vermissmeldung			max. 100.– pro Ereignis				weltweit
Rechtsschutz							
Honorare für Rechtsanwälte und Experten sowie Verfahrens- und Gerichtskosten und Prozessentschädigung			max. 50 000.– pro Ereignis				siehe Abschnitt V Punkt d)
Optionale Heilungskosten							
Maximale Versicherungssumme pro Kalenderjahr	x		zusammen max. 500.– pro Kalenderjahr:				weltweit
Kastration und Sterilisierung	x		80 % der Kosten, max. 300.– pro Kalenderjahr				
Allergiefutter	x		80 % der Kosten, max. 200.– pro Kalenderjahr				
Alternativ- und Komplementärmedizin	x		80 % der Kosten, max. 500.– pro Kalenderjahr				
Homöopathische Behandlungen	x		80 % der Kosten, max. 500.– pro Kalenderjahr				
Krebserkrankungen, Tumore und Lymphome	x		x		80 % der Kosten, max. 5 000.– pro Kalenderjahr	weltweit	
Erbkrankheiten	x		x				
Rassebedingte Erkrankungen	x		x				

Varianten	Classic		Premium		Exclusive		weltweit
	1 500.–	unlimitiert	1 500.–	unlimitiert	1 500.–	unlimitiert	
Versicherungssumme*	1 500.–	unlimitiert	1 500.–	unlimitiert	1 500.–	unlimitiert	
Franchise*	150.–	500.–	150.–	500.–	150.–	500.–	
Prämie/Monat Katze	9.90	15.30	13.50	18.90	22.–	27.45	
Prämie/Monat Hund	17.80	30.80	23.20	36.20	40.30	53.30	

* Versicherungssumme und Franchise gelten nur für die Kranken- und Unfallversicherung.
Sämtliche Preise sind in CHF.

Versicherer
EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel Tel. +41 58 275 22 10, Fax +41 58 275 27 42 info@erv.ch, erv.ch

Versicherer für die Rechtsschutzversicherung
Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau Tel. +41 62 836 00 00 info@cooprecht.ch

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich kündigt.
- 1.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin. Die anspruchsberechtigte Person hat dann das Recht, bei der ERV die Weiterführung des Versicherungsschutzes in einem Einzelvertrag zu verlangen. Sie muss das Begehren innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus dem Kollektivvertrag stellen.
- 1.3 Im Todesfall des versicherten Haustiers endet der Anschluss an den Kollektivvertrag mit dem Tod. Der ERV ist für die Prämienrückerstattung ein offizielles Dokument oder die Bestätigung eines Tierarztes vorzulegen.
- 1.4 Vermisste versicherte Haustiere müssen gemäss Abschnitt IV Ziff. C 1 unverzüglich gemeldet werden. Wird das versicherte Haustier innerhalb von 6 Monaten nicht gefunden, gilt es als verschollen und der Vertrag wird rückwirkend auf das Eingabedatum der Vermisstmeldung aufgehoben.
- 1.5 Die Leistungspflicht der ERV erlischt mit Vertragsende. Dies gilt auch für laufende Versicherungsfälle, wobei das jeweilige Behandlungsdatum massgebend ist.

2. Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?

- 2.1 Ansprüche gegenüber Dritten
- 2.1.1 Ist die anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der durch den Versicherer geleisteten Aufwendungen der ERV abzutreten.
- 2.1.2 Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- 2.1.3 Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- 2.2 Ausschlüsse
- Neben den in den BVB aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für:
 - 2.2.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Versicherungsbeginn ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können;
 - 2.2.2 Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder durch deren Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben, sowie absichtliche Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;
 - 2.2.3 Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen, in denen das Tier einem oder mehreren anderen Tieren direkt gegenübersteht (wie beispielsweise Windhunderennen);
 - 2.2.4 alle Folgen von Kriegsereignissen, Aufruhr oder politischen Unruhen, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmungen, Lawinen oder atomaren Ereignissen, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Haustiers für die Suche bzw. Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse;
 - 2.2.5 alle Folgen von Nichteinhaltung des Tierschutzgesetzes (TSchG), der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Haustieren (TSchAV);
 - 2.2.6 jegliche Zuschläge auf Rechnungen, insbesondere Versandspesen (Porto und Verpackung), Rechnungsgebühren sowie Mahngebühren.

3. Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der anspruchsberechtigten Person kann der Versicherer keine Leistungsabklärung durchführen und infolge seiner Leistungen nicht erbringen.

3.1 Wenden Sie sich

- 3.1.1 im Schadenfall an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch (RECHTSSCHUTZ siehe Abschnitt IV Ziff. D 4.4),
- 3.1.2 im Notfall an die NOTRUFZENTRALE mit 24-Stunden-Service über die Nummer +41 44 655 18 18. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung, berät Sie zum zweckmässigen Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- 3.2 Die anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- 3.3 Dem Versicherer
 - 3.3.1 sind unverzüglich alle verlangten Auskünfte zu erteilen,
 - 3.3.2 sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - 3.3.3 Ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungspesen von CHF 20.– zu lasten der anspruchsberechtigten Person.
- 3.4 Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Tierarzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen der ERV stellt die anspruchsberechtigte Person die zur Prüfung des Falles notwendigen tierärztlichen Berichte zur Verfügung. Der Tierarzt ist von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses gegenüber der ERV zu entbinden. Die ERV kann auf ihre Kosten ein Haustier durch ihren Vertrauentierarzt oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.
- 3.5 Schadenfälle, die hinsichtlich Unfall oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden einer veterinärmedizinischen Fakultät in der Schweiz unterbreitet.
- 3.6 Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- 3.7 Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, sofern dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

4. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

5. Welches Gericht ist zuständig?

- 5.1 Als Gerichtsstand für Klagen der anspruchsberechtigten Person bzw. des Versicherten stehen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsbedingungen wahlweise zur Verfügung:
 - der Sitz der schweizerischen Zweigniederlassung des Versicherers;
 - der zivilrechtliche Wohnsitz oder Sitz der anspruchsberechtigten Person bzw. des Versicherten.
- 5.2 Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der zivilrechtliche Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.
- 5.3 Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

6. Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten? Was gilt bei Adressänderung?

- 6.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abgegeben werden. Sie sind an die auf Seite 4 aufgeführte Kontaktadresse des Versicherers zu senden.
- 6.2 Wurde dem Versicherer oder der Herausgeberin eine Adressänderung nicht mitgeteilt, ist der Versand eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse für eine Willenserklärung ausreichend, die der anspruchsberechtigten Person gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Adressänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wäre.

7 Was gilt bei Anpassungen der Versicherungsbedingungen

Änderungen dieser Bedingungen und der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern er die Versicherung nicht an einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung kündigt (als Datum der Kündigung gilt das Datum, an dem die Kündigung bei der Herausgeberin eintrifft).

8 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt ausschliesslich Schweizer Recht, soweit ausländisches Recht nicht aufgrund einer zwingenden Gesetzesbestimmung zur Anwendung kommt.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben vorbehalten, insofern seine nicht zwingenden Vorschriften in diesen AVB nicht abgeändert worden sind.

9 Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Der Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva steht Versicherten als neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung. Der Ombudsmann hat nur beratende und vermittelnde Kompetenzen und kann somit nicht über Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Diese sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Kontaktadresse in der Deutschschweiz (Hauptsitz):

Postfach 2646, CH-8022 Zürich

Tel.: +41 44 211 30 90, Fax: +41 44 212 52 20

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Succursale Suisse Romande:

Chemin Des Trois-Rois 2

Case postale 5843

CH-1002 Lausanne

Tel.: +41 21 317 52 71, Fax: +41 21 317 52 70

E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Succursale Svizzera Italiana:

Via G. Pocobelli 8, Casella postale

CH-6903 Lugano

Tel.: +41 91 967 17 83, Fax: +41 91 966 72 52

E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

10 Wie geht der Versicherer mit Personendaten um?

Der Versicherer und die Herausgeberin sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ebenso ist der Versicherer im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Der Versicherer und die Herausgeberin verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit- oder Rückversicherer und an andere beteiligte Versicherer, an die serviceerbringenden Unternehmen, die Herausgeberin sowie den Versicherer in der Schweiz und im Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

Der Versicherer ist berechtigt, Dritten (namentlich zuständigen Behörden, Stellen und der Herausgeberin), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, die Aussetzung, Änderung oder Beendigung der Versicherung sowie die Ablehnung eines Versicherungsfalls mitzuteilen.

IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

A KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

B REISEVERSICHERUNG

C LOST & FOUND / NOTRUFZENTRALE

D RECHTSSCHUTZ

A KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

1.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die ERV übernimmt bei Unfall oder Krankheit des versicherten Haustiers, nach Abzug der Franchise, 90 % der nachstehenden Kosten bis zum vertraglich vereinbarten Höchstbetrag pro Ereignis und Kalenderjahr:

1.1.1 tierärztliche Behandlungskosten bei einem anerkannten Tierarzt in der Schweiz oder in Europa, ambulant oder stationär;

1.1.2 Diagnosemassnahmen oder radiologische Untersuchungen;

1.1.3 chirurgische Eingriffe;

1.1.4 Arzneimittel und Hilfsmittel – massgebend bleiben die Listen über Tierarzneimittel des Instituts für Veterinärpharmakologie und -toxikologie oder Swissmedic;

1.1.5 Aufenthalts- und Verpflegungskosten in der Praxis oder im Spital, im Maximum CHF 200.– pro Kalenderjahr/pro Ereignis;

1.1.6 Physiotherapie bis maximal CHF 600.– pro Kalenderjahr;

1.1.7 Akupunktur/-pressur und Osteopathie, im Maximum CHF 500.– pro Kalenderjahr;

1.1.8 Bergung und Rettung des Tieres sowie den notfallmässigen Transport mit einer Tierambulanz bis maximal CHF 500.– pro Ereignis.

1.2 Variante Premium

Wurde die Variante Premium gewählt, übernimmt die ERV 80 % der nachstehenden Kosten bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 500.– pro Kalenderjahr:

1.2.1 Komplementärmedizin: physikalische Medizin (Laser, therapeutischer Ultraschall, Stosswellentherapie), Shiatsu, Hydrotherapie, Laufband, Magnetfeldtherapie, Bioresonanz, Radionik und Reiki;

1.2.2 Alternativmedizin: Biochemie, Phytotherapie und Spagyrik; verschreibungspflichtiges Allergiefutter, im Maximum CHF 200.– pro Kalenderjahr;

1.2.3 chirurgische Kastration und Sterilisierung, im Maximum CHF 300.–;

1.2.4 homöopathische Behandlungen, im Maximum CHF 500.– pro Kalenderjahr.

1.3 Variante Exclusive

Wurde die Variante Exclusive gewählt, übernimmt die ERV 80 % der Behandlungskosten der nachstehenden Erkrankungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 5 000.– pro Kalenderjahr:

1.3.1 Krebskrankungen, Tumore und Lymphome;

1.3.2 Chirbkrankheiten;

1.3.3 rassebedingte Erkrankungen.

1.4 Sämtliche unter Ziff. A 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein und sind von einem anerkannten Tierarzt zu verordnen und zu erbringen.

1.5 Bei Unfall oder Krankheit ausserhalb Europas ist die Deckung auf notfallmässige Behandlungen während der ersten 60 Tage einer Reise beschränkt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Halter mit einem bereits erkrankten Haustier ins Ausland begibt.

1.6 Grundlage der Rückerstattung von versicherten Tierarztkosten stellen die marktüblichen Preise für solche Leistungen dar. Bei einer überhöhten Rechnungsstellung können die Leistungen der ERV, unter Vorlage von Rechnungen vergleichbarer Behandlungen, gekürzt werden. Als marktüblich gilt der Durchschnittspreis für Behandlungen, welche durch Vorlage von drei vergleichbaren Rechnungen anerkannter Tierärzte aus der Schweiz belegt werden können.

2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 2.1 Versicherungsfälle, die innerhalb der Karenzfrist eintreten;
- 2.2 tierärztliche Honorare für Vorsorgeuntersuchungen sowie Kosten für die Kennzeichnung von Tieren (z.B. Anbringen von Mikrochips);
- 2.3 Kosten für obligatorische und fakultative Impfungen und Nachimpfungen sowie für jede andere prophylaktische Massnahme (z.B. Zeckenschutz);
- 2.4 Invaldität, Missbildungen, Gebrechen und chronische Krankheiten, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Karenzfrist auftreten;
- 2.5 chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters und deren Folgen, Zahnfleigeleistungen (z.B. Zahnsteinentfernung) sowie alle korrektiven Eingriffe;
- 2.6 Diätbehandlungen sowie jede Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist, und jegliche Futterergänzungsmittel – massgebend bleiben die Listen über Tierarzneimittel des Instituts für Veterinärpharmakologie und -toxikologie oder Swissmedic;
- 2.7 Trächtigkeit, Wurf, Kastration und Sterilisierung und deren Folgen, ausser in krankheitsbedingten Fällen (z.B. Kaiserschnitt bei Geburtskomplikationen), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. A 1.2.3;
- 2.8 die Folgen von Infektionskrankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodisch erforderlichen Nachimpfungen erhalten hat;
- 2.9 Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen, nervösen, psychischen und psychosomatischen Störungen, Entwicklungsstörungen und Verhaltensstörungen (z.B. Aggressivität);
- 2.10 Alternativ- und Komplementärmedizin, mit Ausnahme der unter Ziff. A 1 aufgeführten Therapieformen;
- 2.11 jegliche Zahn- und Kiefererkrankungen, mit Ausnahme von versicherten Unfallfolgen;
- 2.12 Krebserkrankungen, Tumore, Lymphome, Erbkrankheiten sowie rassebedingte Erkrankungen, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. A 1.3.

3 Schadenfall

- 3.1 Folgende Dokumente müssen der ERV u. a. eingereicht werden:
- 3.1.1 die bezahlte, detaillierte Originaltierarztrechnung. Diese hat folgende Angaben zu beinhalten: das Behandlungsdatum, die Adressdaten des Tierhalters, den Namen und die Codierung des versicherten Tieres, die Diagnose, die erbrachten tierärztlichen Leistungen, die verabreichten Medikamente, den Rechnungsbetrag für die entsprechenden Leistungen sowie die Adressdaten des behandelnden Tierarztes,
- 3.1.2 das ausgefüllte Schadenformular (erhältlich unter erv.ch/schaden),
- 3.1.3 die Belege, Quittungen und vom Tierarzt für das versicherte Tier ausgestellte Rezepte.
- 3.2 Die ERV kann die Übersetzung fremdsprachiger Unterlagen in eine Landessprache oder ins Englische auf Kosten der anspruchsberechtigten Person verlangen.

3.3 Karenzfristen

- 3.3.1 Unfall: 10 Tage nach Versicherungsbeginn
- 3.3.2 Krankheit: 30 Tage nach Versicherungsbeginn
- 3.3.3 Chronische Krankheit: 90 Tage nach Versicherungsbeginn
- 3.3.4 Kreuzbandriss: 365 Tage nach Versicherungsbeginn

B REISEVERSICHERUNG

Spezielle Bestimmung

Die Versicherung gilt, wenn die anspruchsberechtigte Person bzw. der Tierhalter über eine gültige Personenreiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz (Assistance) verfügt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Reiseversicherung der ERV oder einer anderen Gesellschaft handelt.

1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 1.1 Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Reise infolge unvorhersehbarer schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Todes des bei der ERV versicherten Tieres annullieren, abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss. Die Leistungen der ERV richten sich dabei nach den gültigen Versicherungsbedingungen der bestehen-

den Versicherungspolice gemäss Ziff. B und sind pro Ereignis auf folgende Summen limitiert:

- Annullierungskosten: pro Person/pro Tier maximal CHF 5 000.– bzw. pro Familie (inklusive Tier) maximal CHF 10 000.–;
- SOS-Schutz: pro Person/pro Tier maximal CHF 5 000.–.

- 1.2 Fällt der Ferientierbetreuer, der sich während der reisbedingten Abwesenheit des Tierhalters um das versicherte Tier kümmern sollte, wegen unvorhersehbarer schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod aus und steht keine Ersatzperson zur Verfügung, leistet die ERV einen Beitrag von CHF 20.– pro Tag für die Unterbringungskosten des versicherten Tieres in einer Tierpension während maximal 20 Tagen.

2 Schadenfall

Folgende Dokumente müssen der ERV u. a. eingereicht werden:

- 2.1 Reiseunterlagen (Buchungsbestätigung, Rechnungen, Quittungen etc.),
- 2.2 Arztzeugnis bzw. Todesfallbescheinigung,
- 2.3 Kopie der Versicherungspolice (gemäss Ziff. B).

C LOST & FOUND / NOTRUFZENTRALE

1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

LOST & FOUND ist eine Dienstleistung zur Unterstützung der anspruchsberechtigten Person bei der Suche vermisster, versicherter Haustiere. Die NOTRUFZENTRALE leitet folgende Suchmassnahmen ein:

- 1.1 Aufruf durch einen lokalen Radiosender;
- 1.2 Schaltung eines Inserats in der Lokalpresse;
- 1.3 Eingabe einer Vermisstmeldung beim kantonalen Tierfundbüro sowie in der Internet-Datenbank der STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG stmz.ch. Gesamthaft sind diese Leistungen auf CHF 100.– pro Ereignis begrenzt. Die Suche nach dem vermissten Tier erstreckt sich dabei auf eine Zeitdauer von maximal 6 Monaten. Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist, dass die NOTRUFZENTRALE innerhalb von 5 Tagen nach Verschwinden des Tieres informiert wird.
- 1.4 Die NOTRUFZENTRALE steht Ihnen in Notfällen und für Auskünfte mit einem 24-Stunden-Service unter der Nummer +41 44 655 18 18 zur Verfügung. Sie erbringt die folgenden Dienstleistungen:
 - 1.4.1 Organisation der Bergung und Rettung verletzter Tiere;
 - 1.4.2 Beratung bei der Wahl eines geeigneten Tierarztes oder einer Tierklinik, sowie die Organisation eines entsprechenden Tierarzttermins;
 - 1.4.3 Beratung vor der Abreise ins Ausland über Einreise- und Zollbestimmungen, erforderliche Impfungen etc.

D RECHTSSCHUTZ

1 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- 1.1 Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;
- 1.2 Bezahlung bis maximal CHF 50 000.–:
 - 1.2.1 der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten;
 - 1.2.2 der Kosten von beauftragten Experten;
 - 1.2.3 der zulasten der anspruchsberechtigten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
- 1.2.4 der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.

2 Nicht bezahlt werden:

- 2.1 Bussen;
 - 2.2 Schadenersatz;
 - 2.3 Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
 - 2.4 Kosten für Registererträge (z.B. Anbringen von Mikrochips).
- Der anspruchsberechtigten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

3 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- 3.1 bei Fällen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Karenzfrist eingetreten sind;
- 3.2 bei Streitigkeiten unter anspruchsberechtigten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten;
- 3.3 bei Fällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- 3.4 bei Fällen aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen einer anspruchsberechtigten Person;
- 3.5 bei Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- 3.6 bei Fällen im Zusammenhang mit nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- 3.7 bei Fällen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. aus der Zucht von Tieren);
- 3.8 bei Fällen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit der anspruchsberechtigten Person als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften.

4 Schadenfall

- 4.1 Anmeldung eines Rechtsschutzfalls
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalls ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Die anspruchsberechtigte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalls zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

- 4.2 Abwicklung eines Rechtsschutzfalls
Die Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der anspruchsberechtigten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwalts als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei einer Interessenkollision, kann die anspruchsberechtigte Person diesen frei wählen. Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die anspruchsberechtigte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 4.3 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert eine anspruchsberechtigte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.
- 4.4 Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

V. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften im Überblick

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz für getötete oder verwundete Haustiere, sofern diese versichert sind, gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 5 000.–	Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen.
b) Strafverfahren gegen die anspruchsberechtigte Person als Tierhalter aus einem vom Haustier angerichteten Schaden	weltweit	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	ausserhalb Europas CHF 5 000.–	Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
c) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter aus der Haltung von versicherten Haustieren	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen.
d) Rechtsstreitigkeiten als Tierhalter gegenüber veterinärmedizinischen Leistungserbringern aus der Behandlung eines versicherten Haustiers	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
e) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum oder Besitz von versicherten Haustieren	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	
f) Beratungsrechtsschutz als Tierhalter in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten ein versichertes Haustier betreffend	Schweiz	3 Monate		Rechtsberatung CHF 300.–	• Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung. • Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand